

NIEDERSCHLAGSWASSERVERSICKERUNG

Umfang und Inhalt der Unterlagen im Wasserrechtsverfahren Checkliste

Das Einleiten von Niederschlagswasser ins Grundwasser bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nur unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausnahmen möglich (siehe unten: NWFreiV, TRENGW). Vor Antragsstellung ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben erlaubnisfrei ist. Dazu kann eine Software auf der Homepage des LfU angewendet werden: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens sind gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) mindestens Unterlagen gemäß nachfolgender Checkliste bei der Wasserrechtsbehörde (Umweltamt der Stadt oder am Landratsamt) vorzulegen:

Formloses Antragsschreiben des Bauherrn/Antragstellers oder - falls verfügbar – Formblatt der Kreisverwaltungsbehörde	<input type="checkbox"/>
Angaben zu	
<ul style="list-style-type: none">○ Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers○ Benennung des Vorhabens○ Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Flurstück, Gemarkung, Gemeinde)○ Art der beantragten Gestattung (Beschränkte/Gehobene Erlaubnis, Laufzeit)	
Erläuterung (in Form eines Erläuterungsberichts) mit Angaben über:	<input type="checkbox"/>
1. Vorhabenszweck mit Beschreibung/Erläuterung des Vorhabens	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">○ Art, Zweck und Umfang der geplanten Maßnahme, insbesondere konstruktive Gestaltung und beabsichtigte Betriebsweise	
2. Bestehende Verhältnisse und Randbedingungen	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none">○ Lage, relevante Höhenkoten, Schutzgebiete [WSG, FFH, NSG, etc.], Überschwemmungsgebiete○ Entwässerung Altlasten oder Altlastverdachtsflächen○ hydrogeologische und geologische Daten (z. B. Baugrundgutachten) mit Angaben zu: Durchlässigkeitsbeiwert (k_f-Wert) sowie dessen Ermittlung, ggf. unter Anwendung des entsprechenden Formblattes (Link) des Wasserwirtschaftsamts mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW); arithmetisches Mittel aus den jährlichen höchsten Grundwasserständen einer möglichst langen Zeitreihe; bei geringen Grundwasserflurabständen ist eine Detailuntersuchung erforderlich	

<p>3. Art und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung inkl. aller zu entwässernder Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Größe der Gesamt- und Teilfläche/n, Oberflächenart/Befestigungsart/Dacheindeckung, sowie deren Nutzung (z. B. DTV, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ○ geplanten Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen mit Vorgaben zu Betrieb und Wartung, Bemessungshäufigkeit, Bemessungs-Sickerwasserabfluss, Sickerrate in l/s je Entwässerungsanlage ○ Lage der Versickerungsstelle mit Flurnummer/Gemarkung, Rechts- und Hochwert 	□
<p>4. Begründung, falls keine Versickerung über den belebten Oberboden geplant ist</p> <p>siehe auch M153</p>	□
<p>5. Rechtsverhältnisse</p> <p>insbesondere bestehende wasserrechtliche Gestattungen im Umfeld, Auswirkungen auf Dritte, etc.</p>	□
<p>6. Erläuterungen zur Durchführung des Vorhabens mit Einteilung in Bauabschnitte, vorgesehenem Baubeginn und geschätzte Bauzeit</p>	□
Bewertungsgrundlagen	□
<p>Qualitative Bewertung gemäß DWA-Merkblatt M 153</p>	□
<p><i>Hinweis:</i> Trockengräben sind qualitativ als Einleitung in das Grundwasser und quantitativ als Einleitung in ein Oberflächengewässer zu werten und daher mit DWA-M 153 zu bewerten.</p>	□
<p>Bemessung der Versickerungsanlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 138 Ggf. weitere Nachweise (z.B. DWA A 111, A 166, M176)</p>	□
Planunterlagen	□
<p><i>Zur genauen Erläuterung der bestehenden und geplanten Verhältnisse sind dem Antrag Planunterlagen beizufügen</i></p>	
<p>1. Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Vorhabens</p>	□
<p>Maßstab 1:25.000 oder Maßstab 1:50.000 Grundlage: amtl. topographische Karte oder GIS</p>	

2. Lageplan mit Darstellung des gesamten Entwässerungsgebiets inkl. Leitungsführung zur Behandlung und Versickerung

Maßstab 1:1.000

Grundlage: amtl. Flurkarte oder GIS mit Angabe der Flurnummer

3. Detaillageplan mit Darstellung der zu entwässernden Flächen (Verschmutzungsgrad, Größen) und den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen sowie der Flächen, auf denen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet

Maßstab 1:200 oder Maßstab 1:100

4. Detailpläne und Bauwerkszeichnungen mit Schnitten der erforderlichen Versickerungsanlagen sowie Rückhalteeinrichtungen, Behandlungsanlagen, Drossel- und Ableitungsbauwerke etc. samt Vermaßung (Höhenkoten in m ü NN) und Bezug zum MHGW

M ≥ 1:100, i.d.R. M 1:50 oder M 1:25 bei Detailplänen einzelner Anlagenteile

Weitere Unterlagen gemäß Vorabstimmung:

Bei komplexen Vorhaben empfehlen wir eine Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, um einzelfallbezogen ggf. erforderliche zusätzliche Antragsunterlagen festzulegen (§1 Abs. 3 und § 13 WPBV).

Auf Vollständigkeit geprüft (Rechtsbehörde):

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Bei Höhenangaben ist das Höhenbezugssystem (DHHN2016) anzugeben.

Bei Lageangaben ist das Referenzsystem ETRS89/UTM anzuwenden.

Alle Unterlagen sind bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) einzureichen. Bei Fragen wird die Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde sowie dem zuständigen amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt) empfohlen. Sollten weitere Erläuterungen notwendig sein, sind diese auf einem gesonderten Beiblatt anzuhängen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kann weitere Pläne und Beilagen (Unterlagen) verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind (§1 Abs. 3 und § 13 WPBV).

Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen verlängert sich die Bearbeitungszeit aufgrund von Nachforderungen. Um dies zu vermeiden, sind die Antragsunterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen.

Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen als Anlage (die Anzahl der Ausfertigungen ist mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären, i.d.R. je 4-fach) beizufügen.

Die Unterlagen müssen mit dem Datum versehen und vom Vorhabensträger sowie vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein.

Stand 11/2023